ÜBERSETZUNG

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 63.843/2/V
vom 13. August 2018

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Ausführung des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung‘

‡LW-BHISPACCH-GDIEDMW‡

Am 3. Juli 2018 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Vize-Ministerpräsidentin der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen* bis zum 17. August 2018 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Ausführung des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung' abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Ferienkammer am 13. August 2018 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jacques JAUMOTTE, Präsident des Staatsrates, Martine BAGUET, Kammerpräsident, Wanda VOGEL, Staatsrat, Marianne DONY, Beisitzer, und Béatrice DRAPIER, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 13. August 2018 abgegeben.

*

* Diese Frist ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat', dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

‡LW-BHISPACCH-GDIEDMW‡

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat' eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

PRÄAMBEL

Außer den in Absatz 2 erwähnten Bestimmungen verleihen auch die Artikel 13 § 1, 34 § 3 und 35 Absatz 1 des Dekrets vom 28. Mai 2018 ‚zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung' dem entworfenen Erlass eine Rechtsgrundlage.

Demzufolge ist Absatz 2 in diesem Sinne zu ergänzen.

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 1

Absatz 2 präzisiert, was unter „Arbeitsantritt" für die Anwendung der Kapitel 1, 3 und 4 des Entwurfs zu verstehen ist.

Die Kapitel 2 und 6 des Entwurfs (Artikel 7 Absatz 3, 57 Nr. 3, 61 und 63 des Entwurfs) enthalten aber auch den Begriff „Arbeitsantritt".

Somit ist der einleitende Satz von Absatz 2 zu revidieren.

Artikel 13

Im einleitenden Satz von Absatz 1 und in Absatz 2 wäre es besser, die Wörter „Artikel 13 des Dekrets" durch die Wörter „Artikel 13 § 1 des Dekrets" zu ersetzen.

In den Paragraphen 1 und 2 von Artikel 13 des Dekrets werden nämlich abweichende Zuschusshöhen für den Arbeitgeber vorgesehen, insofern er den AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten im Rahmen einer bestimmten, von der Regierung festgelegten Ausbildungsmaßnahme einstellt und dieser zu Beginn dieser Ausbildungsmaßnahme die entsprechenden Zuschussbedingungen erfüllte. Ziel ist es, Ausbildungen im Betrieb zu

‡LW-BHISPACCH-GDIEDMW‡

fördern, indem die Zuschusshöhen erst später oder gar nicht reduziert werden[1].

Artikel 15

1. Artikel 17 Absatz 1 des Dekrets vom 28. Mai 2018 bestimmt, dass der Antrag mindestens Informationen über den Arbeitgeber und den AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten sowie die Bescheinigung umfasst.

In den Paragraphen 1 Absätze 1 und 2, und 2 sind die Wörter „die Bescheinigung“ jeweils durch die Wörter „den/der Antrag“ bzw. „des Antrags“ zu ersetzen.

2. Paragraph 1 Absatz 3 stünde besser in Artikel 4 des Entwurfs.

Artikel 16

In Ermangelung einer Entscheidung des Ministers innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Beschwerde gilt die Beschwerde laut Absatz 3 als abgelehnt.

Diese Bestimmung führt eine stillschweigende Entscheidungsregelung ein. Die Durchführung einer solchen Regelung hat aber zur Folge, dass das Gesetz vom 29. Juli 1991 ‚über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte‘ keine Anwendung findet. Dies ist nur annehmbar, wenn eine Bestimmung gesetzgeberischer Art es zulässt.

In casu ist dies jedoch nicht der Fall.

Demzufolge ist der Text so zu revidieren, dass das Stillschweigen der Verwaltungsbehörde nach Ablauf der ihr gewährten Frist nicht als ein impliziter Weigerungsbeschluss betrachtet werden kann.

Artikel 20 und 44

Laut Artikel 37 des Dekrets vom 28. Mai 2018 erfolgt die Kontrolle der Verwendung der gewährten Zuschüsse und gegebenenfalls deren Rückforderung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 2003 ‚zur Festlegung der für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen‘.

Folglich ist Artikel 20 des Entwurfs unnötig und somit auszulassen.

[1] Siehe den Kommentar zum Artikel (*Parl. Dok.*, Parl. DG, 2017-2018, Nr. 234/1, S. 10).

‡LW-BHISPACCH-GDIEDMW‡

Demzufolge ist auch Artikel 44 des Entwurfs auszulassen.

Artikel 49

In Ermangelung einer Entscheidung der Regierung innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Beschwerde gilt der Beschluss, gegen den die Beschwerde eingereicht wurde, laut Absatz 3 als bestätigt.

Diese Bestimmung führt eine stillschweigende Entscheidungsregelung ein.

Es wird also auf die Bemerkung zu Artikel 16 des Entwurfs hingewiesen.

DER GREFFIER DER PRÄSIDENT DES STAATSRATES

Béatrice DRAPIER Jacques JAUMOTTE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

‡LW-BHISPACCH-GDIEDMW‡